



GEMEINDE RÜFENACH Gemeinderat

Benützungsreglement für das Waldhaus Rüfenach

1. Verwaltung

Die Aufsicht über das Waldhaus wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Er kann der Forstkommision, der Gemeindekanzlei, dem Förster, dem Hauswart und weiteren Gemeindeangestellten gewisse Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

2. Reservationen

Reservationen sind mit dem Hauswart-Ehepaar Karin und Hans Rudolf Hauenstein, Reinestrasse 6, Rüfenach, Tel. 079 208 41 90, zu vereinbaren oder es kann eine Reservationsanfrage per Mail an waldhaus@ruefenach.ch gestellt werden. Die Verfügbarkeit des gewünschten Datums ist auf <https://www.ruefenach.ch/de/verwaltung/raumreservation/waldhuette/> abrufbar.

3. Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren pro Anlass (max. 12. Std.) betragen:

- | | |
|-------------------|------------|
| a) für Einwohner | Fr. 160.00 |
| b) für Auswärtige | Fr. 220.00 |

Diese Ansätze werden jährlich von der Ortsbürgergemeindeversammlung mit dem Budget festgelegt.

In den Gebühren ist der normale Verbrauch an Brennholz und Elektrizität inbegriffen. In Sonderfällen (längere Benützungsdauer etc.) entscheidet der Gemeinderat über die Gebühr. Bei kurzfristiger Absage (weniger als 1 Monat vor dem vereinbarten Datum) beträgt die Gebühr 50% der ordentlichen Benützungsgebühr.

Behörden und Kommissionen der Gemeinde Rüfenach steht das Waldhaus unentgeltlich zur Verfügung. Die Rüfenacher Vereine können das Waldhaus einmal pro Jahr gratis benützen.

4. Verschiedene Bestimmungen und Hinweise

- Alle Benützer sind gehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen und der Reinhaltung der Umgebung sowie dem Schutze der Waldpflanzen allgemein Beachtung zu schenken. Sie haften für entstandene Sachbeschädigungen.
- Notwendig werdendes Nachreinigen und Aufräumen wird nach Aufwand zusätzlich berechnet; ebenso das Entsorgen von liegen gebliebenem Abfall.
- Beim Verlassen des Waldhauses haben die Benützer zu beachten:
 - dass der Vor- und Innenraum gereinigt und aufgeräumt ist;
 - dass das Essgeschirr abgewaschen und richtig versorgt ist;
 - dass das Feuer beim Verlassen **nicht** mit Wasser gelöscht wird;

- dass der Hauptschalter für den Strom ausgeschaltet ist (Ausnahmen gemäss Anweisungen Hauswart);
 - dass die für den Aussenbereich benutzten Festbänke gereinigt und ordnungsgemäss versorgt sind;
 - dass die Fensterläden und Türen geschlossen sind.
- d) Zerbrochenes Geschirr und fehlendes oder defektes Material muss ersetzt werden (Preise siehe Inventarliste an der Innentüre des Geschirrschranks). Wir bitten Sie allfällige Schäden dem Hüttenwart zu melden.
- e) Für das Waldhaus besteht kein generelles Wirterecht. Ohne spezielle Mitteilung an den Gemeinderat oder allenfalls Bewilligung desselben ist der Verkauf von Essen und Getränke im und um das Waldhaus untersagt. Dagegen können Essen und Getränke von den Veranstaltern oder Benützern mitgebracht und am Cheminée zubereitet werden. Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und der Gastgewerbeverordnung verwiesen.
- f) Der Schlüssel zum Waldhaus wird den Benützern, gegen Barbezahlung der Benützungsg Gebühr durch das Hauswart-Ehepaar oder dessen Stellvertreter ausgehändigt. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für die vollen Kosten von neuen Schlössern bzw. allenfalls notwendig werdende Änderungen des Gemeinde-Schliessplanes.
- g) Die Abrechnung über die Benützung des Waldhauses hat beim Hauswart-Ehepaar (oder bei der Stellvertretung) zu erfolgen.
- h) Der Gemeinderat kann, wenn er es für nötig erachtet, für die Dauer der Benützung eine Aufsicht auf Kosten der Benutzer bestimmen.
- i) Die „Informationen Waldhaus“ sowie die Bedienungsanleitungen für das Cheminée und den Geschirrspüler (alles im Waldhaus angeschlagen) bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements und sind strikte zu befolgen.
- j) Hausbenützern, welche vorstehende Benützungsbedingungen missachten, wird eine künftige Benützungsbewilligung verweigert. Ferner werden dadurch notwendige, zusätzliche Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- k) Bei einer Reservation der Waldhütte, ist die alleinige Benützung der Feuerstelle inbegriffen.
- l) Die Zufahrt zu den Waldwegen muss gewährleistet werden.
- m) Das Waldhaus wird nicht an Minderjährige vermietet.
- n) Als Stellvertreter für das Ehepaar Hauenstein amten Herr und Frau Roger und Isabel Kämpfer, Rüfenach, Tel. 056 245 02 01. Sollten Herr und Frau Hauenstein für längere Zeit abwesend sein, haben sich die Benutzer in allen Belangen an die Stellvertreter zu wenden. Auskünfte über solche Abwesenheiten erteilt Ihnen allenfalls die Gemeindekanzlei (056 297 86 00).

Rüfenach, 26. November 2019 (Neufassung).

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

K. Läuchli

Die Gemeindeschreiberin:

D. Bochsler